



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 10

Freitag, 10. März

2017

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bundestagswahl am 24. September 2017..... 103

Allgemeinverfügung; Genehmigung für den Umbruch zur Grünlanderneuerung im Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Hage..... 103

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Hassler & Bredemeier GmbH & Co. KG - Az. 73/2014 – (neue Betreiberin/Bauherrin seit dem 05.02.2017: WMF Windenergie GmbH & Co. KG) 105

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Satzung der Gemeinde Leezdorf zur Änderung der Hauptsatzung..... 106

1. Satzung der Gemeinde Marienhafe zur Änderung der Hauptsatzung..... 107

1. Satzung der Gemeinde Osteel zur Änderung der Hauptsatzung 108

1. Satzung der Gemeinde Rechtsupweg zur Änderung der Hauptsatzung 108

1. Satzung der Gemeinde Upgant-Schott zur Änderung der Hauptsatzung 109

1. Satzung der Gemeinde Wirdum zur Änderung der Hauptsatzung..... 109

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Satzung des Dränverbandes Marcardsmoor in Wiesmoor, Ortsteil Marcardsmoor im Landkreis Aurich 110

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bundestagswahl am 24. September 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) werden hiermit die Namen und Anschriften mit Telekommunikationsanschlüssen des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters öffentlich bekannt gemacht:

Kreiswahlleiter: Landrat Harm-Uwe Weber
Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
Telefon: 04941/16-16 0
E-Mail: wahlen@landkreis-aurich.de

Stellv. Kreiswahlleiter: Erster Kreisrat Dr. Frank Puchert
Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
Telefon: 04941/16-16 0
E-Mail: wahlen@landkreis-aurich.de

Aurich, 7. März 2017

Landkreis Aurich

Der Kreiswahlleiter
Weber

Allgemeinverfügung Genehmigung für den Umbruch zur Grünlanderneuerung im Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Hage

Den Nutzungsberechtigten, deren landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen im Wasserschutzgebiet Hage liegen, wird hiermit gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Ziffer 14 der Verordnung des Landkreises Aurich über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Hage (Wasserschutzgebietsverordnung Hage) die Genehmigung für den Umbruch von Grünland zur Grünlanderneuerung in den Schutzzonen II, III a und III b unter Beachtung der nachstehenden Auflagen erteilt.

Die Wasserschutzgebietsverordnung Hage mit ihrer Übersichtskarte zur Einteilung der Schutzzonen sowie diese Allgemeinverfügung können in dem Dienstgebäude des Landkreises Aurich, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland-Georgsheil, zu den Dienststunden eingesehen werden.

Auflagen:

1. Umbrüche und Wiederansaat dürfen ausschließlich in dem Zeitraum vom 15. März bis 10. September eines jeden Jahres erfolgen.
2. Der Unterboden muss rückverfestigt werden. Ein feines Saatbeet ist herzurichten.
3. Lediglich bei der Sommeransaat (Zeitraum vom 15.04. bis 31.08 eines jeden Jahres) darf eine Startdüngung erfolgen. Hierbei darf nicht mehr als 30 kg N/ha mineralischer Dünger eingesetzt werden. Wirtschaftsdünger darf nicht verwendet werden.

4. Es sind anerkannte Standard-Ansaatmischungen zu verwenden, die Saattiefe darf nicht mehr als 1 – 2 cm betragen.
5. Der Umbruch zur Grünlanderneuerung ist vor seiner Durchführung dem Landkreis Aurich, Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland, als auch der Wasserschutzberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland, Am Pferdemarkt 1 in 26603 Aurich schriftlich anzuzeigen.

Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 und 4 der Verordnung des Landkreises Aurich über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Hage (Wasserschutzgebietsverordnung Hage) vom 09.12.2015 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lfd. Nr. 14 ist die Grünlanderneuerung mit Umbruch auf Flächen in Wasserschutzgebieten genehmigungspflichtig.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird den Nutzungsberechtigten von Grünlandflächen im Geltungsbereich des Wasserschutzgebietes Hage, die einen Umbruch zur Grünlanderneuerung durchführen wollen, mittels dieser Allgemeinverfügung unter Berücksichtigung der oben genannten Auflagen die Genehmigung im Sinne des § 7 Abs. 1 + 4 der Wasserschutzgebietsverordnung Hage erteilt.

Die von mir gewählten Auflagen dienen dem Schutz des Trinkwassers und sind aus fachlich- pflanzenbaulicher Sicht geboten, eine Auswaschung von überschüssigen Nährstoffen in das Grundwasser im Wasserschutzgebiet zu verhindern.

Diese Entscheidung ergeht an alle Nutzungsberechtigten der betroffenen landwirtschaftlichen Grünlandflächen im Wege einer Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Allgemeinverfügung wird aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nutzungsberechtigten öffentlich bekanntgegeben.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise

Gemäß § 14 Absatz 1 Buchstabe a) und b) der Wasserschutzgebietsverordnung Hage in Verbindung mit § 103 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Aurich, 28.02.2017

Landkreis Aurich

gez. Weber
Landrat

Rechtsgrundlagen:

- Wasserschutzgebietsverordnung Hage
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**)

**Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Hassler & Bredemeier GmbH & Co. KG - Az. 73/2014 –
(neue Betreiberin/Bauherrin seit dem 05.02.2017: WMF Windenergie GmbH & Co. KG)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47) wird die Entscheidung vom 28.12.2016 über den Antrag der Hassler & Bredemeier GmbH & Co. KG, Am Leeger 2, 26736 Krummhörn, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 TES mit einer Nabenhöhe von 84,58 m und einer Nennleistung von 2.300 kW öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungsinhaberin ist nach einem Bauherren-/Betreiberwechsel seit dem 05.02.2017 die WMF Windenergie GmbH & Co. KG, Rotdornweg 13, 26759 Hinte.

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 TES mit einer Nabenhöhe von 84,58 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlage:

26759 Hinte, Gemarkung: Canhusen, Flur 1, Flurstück 1/3
(Koordinate: UTM ETRS89: RW 380.205; HW 5.923.777)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG und §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalten) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 17.03.2017 bis zum 31.03.2017

bei folgenden Stellen innerhalb der Dienststunden eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

- **Gemeinde Hinte,**
Brückstraße 11a
26759 Hinte,
im Bauamt, Zimmer 16

- **Gemeinde Krummhörn,**
Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn,
im Zimmer 2.16

- **Gemeinde Wirdum/
Samtgemeinde Brookmerland,**
Am Markt 10,
26529 Marienhaf, e,
im Bauamt, Zimmer 10/11

Aurich, den 10.03.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Satzung der Gemeinde Leezdorf zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVB1. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Okt. 2016 (GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Leezdorf in seiner Sitzung am 14. Nov. 2011 die Hauptsatzung beschlossen. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 7. Dezember 2016 wird die Satzung wie folgt geändert:

I.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den bzw. die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Marienhafe, den 07.12.2016

Gemeinde Leezdorf

- Wirringa -
Bürgermeister

- Ihmels -
Gemeindedirektor

**1. Satzung der Gemeinde Marienhafe zur Änderung der
Hauptsatzung**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVB1. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Okt. 2016 (GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Marienhafe in seiner Sitzung am 21. Nov. 2011 die Hauptsatzung beschlossen. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 9. Dezember 2016 wird die Satzung wie folgt geändert:

I.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den bzw. die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Marienhafe, den 09.12.2016

Gemeinde Marienhafe

- Kappher-Gruß -
Bürgermeisterin

- Ihmels -
Gemeindedirektor

1. Satzung der Gemeinde Osteel zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVB1. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Okt. 2016 (GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Osteel in seiner Sitzung am 28. Nov. 2011 die Hauptsatzung beschlossen. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2016 wird die Satzung wie folgt geändert:

I.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den bzw. die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Marienhafe, den 12.12.2016

Gemeinde Osteel

- Bienhoff-Topp -
Bürgermeisterin

- Ihmels -
Gemeindedirektor

1. Satzung der Gemeinde Rechtsupweg zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVB1. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Okt. 2016 (GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Rechtsupweg in seiner Sitzung am 22. November 2011 die Hauptsatzung beschlossen. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2016 wird die Satzung wie folgt geändert:

I.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den bzw. die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Marienhafe, den 14.12.2016

Gemeinde Rechtsupweg

- Wilts -
Bürgermeister

- Ihmels -
Gemeindedirektor

1. Satzung der Gemeinde Upgant-Schott zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVB1. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Okt. 2016 (GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Upgant-Schott in seiner Sitzung am 29. Nov. 2011 die Hauptsatzung beschlossen. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2016 wird die Satzung wie folgt geändert:

I.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den bzw. die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Marienhafe, den 19.12.2016

Gemeinde Upgant-Schott

- Harms -
Bürgermeister

- Ihmels -
Gemeindedirektor

1. Satzung der Gemeinde Wirdum zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVB1. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Okt. 2016 (GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Wirdum in seiner Sitzung am 22. April 2014 die Hauptsatzung beschlossen. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 21. Dezember 2016 wird die Satzung wie folgt geändert:

I.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den bzw. die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Marienhafe, den 21.12.2016

Gemeinde Wirdum

- Janssen -
Bürgermeister

- Ihmels -
Gemeindedirektor

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Satzung des Dränverbandes Marcardsmoor in Wiesmoor, Ortsteil Marcardsmoor im Landkreis Aurich

§ 1 (Name, Sitz, Verbandsgebiet)

- (1) Der Verband führt den Namen „Dränverband Marcardsmoor“. Er hat seinen Sitz in Wiesmoor, Ortsteil Marcardsmoor, im Landkreis Aurich.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der Anlage zur Satzung der beigefügten Karte. (WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2 (Aufgabe)

Der Verband hat zur Aufgabe:

- (1) Ausbau und Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung,
- (2) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
- (3) Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
- (4) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben. (WVG § 2)

§ 3 (Mitglieder)

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf den laufenden hält. (WVG § 4)

§ 4 (Unternehmen, Plan)

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
Dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses und den Längen der Gewässer, der Übersichtskarte i. M. 1 : 50.000 mit Eintragung der unter laufender Nr. 1 genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses.
- (2) Zur Durchführung des Ausbaues hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen –insbesondere naturnahen- Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.
- (3) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt. (WVG § 5)

§ 5 (Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen)

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann. (WVG § 33)

§ 6 (Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder)

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:
 - 1.1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 0,80 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen
 - 1.2. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 0,80 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
 - 1.3. Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 10,00 m bis an das Gewässer heran bebaut werden.
 - 1.4. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 10,00 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.
- (2) Die Herstellung und Unterhaltung der Übergänge, Durchlässe und Brücken zu den zum Verbandsunternehmen gehörenden Grundstücken ist ausschließlich Sache der Mitglieder.
- (3) Für die Innenentwässerung ihrer Grundstücke haben die Mitglieder selbst zu sorgen. Wenn der Eigentümer eines Nachbargrundstückes es verlangt und es im Interesse der Verbandsunternehmen erforderlich ist, sind die Mitglieder verpflichtet, sich an der Herstellung und Unterhaltung der Grenzgräben anteilmäßig zu beteiligen. Sie haben hierbei den Anordnungen des Verbandsvorstehers nachzukommen.
- (4) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen. (WVG § 33 Abs. 2)

§ 7 (Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen)

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres:

- 2.1. Ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen.
- 2.2. Die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen. (WVG § 39)

§ 8 (Verbandsschau)

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) An der Schau sind sowohl die Ausschussmitglieder als auch die Vorstandsmitglieder zu beteiligen. Schauführer ist der Vorsteher.
- (3) Der Verband lädt die Ausschussmitglieder, Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. (WVG §§ 44, 45)

§ 9 (Aufzeichnung, Abstellung der Mängel)

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorsteher veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel. (WVG § 45)

§ 10 (Organe)

Der Verband hat einen Vorstand und den Verbandsausschuss. (WVG § 46)

§ 11 (Aufgaben des Verbandsausschusses)

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- (4) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- (5) Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
- (6) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- (7) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters,
- (8) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
- (9) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- (10) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten. (WVG § 47)

§ 12 (Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses)

- (1) Der Ausschuss hat acht Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Er wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.
- (2) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 40 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner sind die Aufsichtsbehörde und, so weit erforderlich, die technischen und landwirtschaftlichen Fachbehörden einzuladen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

- (4) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuch; es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, ist das Stimmverhältnis dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verbandsangehörigen Grundstücke gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (6) Der Vorsteher, sein Stellvertreter oder ein vom Vorsteher beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Wahl.
- (7) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden, oder, bei Stimmengleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meistens Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (9) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Wahlleiter und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist. (WVG § 49)

§ 13 (Amtszeit des Ausschusses)

- (1) Das Amt der Ausschusses endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 2020 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt. (WVG § 49)

§ 14 (Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses)

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber 10 % der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. (WVG § 48)

§ 15 (Sitzungen des Verbandsausschusses)

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich oder durch Bekanntmachung gemäß § 40 mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Ausschusssitzungen. Er hat kein Stimmrecht. (WVG § 50)

§ 16 (Zusammensetzung des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt. (WVG § 52)

§ 17 (Wahl des Vorstandes)

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes (und deren persönliche Stellvertreter) sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (4) Gewählt ist, wer von den angegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird neu gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (5) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. (WVG §§ 52, 53)

§ 18 (Amtszeit des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 2020 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. (WVG § 53)

§ 19 (Aufgaben des Vorstandes)

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern. (WVG § 54)

§ 20 (Sitzungen des Vorstandes)

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. (WVG § 56)

§ 21 (Beschließen im Vorstand)

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. (WVG § 56)

§ 22 (Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes)

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis gelangt.
- (3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an. (WVG §§ 51, 54, 55)

§ 23 (Dienstkräfte)

Der Verband hat einen ehrenamtlichen Kassenverwalter. Er wird vom Vorstand bestimmt.

§ 24 (Gesetzliche Vertretung des Verbandes)

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verbandsvorsteher eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand anzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. (WVG § 55)

§ 25 (Aufwandentschädigungen)

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher und der ehrenamtliche Kassenverwalter erhalten jeweils eine jährliche Entschädigung und Ersatz der notwendigen Auslagen, bzw. wenn erforderlich einen Mehraufwand erstattet. (WVG § 52)

§ 26 (Haushaltsführung)

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von § 105 Absatz 1, § 107, § 108, § 109 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 27 (Haushaltsplan)

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. (WVG § 65)

§ 28 (Nichtplanmäßige Ausgaben)

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss. (WVG § 65)

§ 29 (Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung)

- (1) Der Vorsteher oder der Kassenverwalter gibt die Jahresrechnung an die vom Verbandsausschuss bestimmten Kassenprüfer zur Prüfung ab.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen sämtliche Einnahmen und Ausgaben eines Rechnungsjahres.

§ 30 (Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters)

Nach Vorliegen des Berichtes der Kassenprüfer stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Kassenprüfer mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters. (WVG §§ 47, 49)

§ 31 (Beiträge)

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig. (WVG §§ 28, 29)

§ 32 (Beitragsverhältnis)

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. (Vorteilsprinzip)
- (2) Die Beitragslast aus den Vorflutarbeiten einschließlich der Hauptsammler, soweit sie als offene Gräben ausgeführt werden, verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Der Mindestbeitrag beträgt das 2-fache des ha-Satzes, mindestens 6,00 €, Die Gesamtflächen eines Mitgliedes von 2,0 ha und darunter sind beitragsfrei. (WVG § 30)

§ 33 (Ermittlung des Beitragsverhältnisses)

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:
 - 3.1 Das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
 - 3.2 Es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln. (WVG §§ 26, 30)

§ 34 (Hebung der Verbandsbeiträge)

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge im 1. Quartal des Jahres auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat an sechs Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren. (WVG § 31)

§ 35 (Sachbeiträge)

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 32. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeträge angerechnet werden. (WVG §§ 28, 30)

(36) (Zwangsvollstreckung)

Die Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

§ 37 (Rechtsbehelfsbelehrung)

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Verbandsvorsteher eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird der Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 38 (Anordnungsbefugnis)

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03.12.1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982. (WVG § 68)

§ 39 (Bekanntmachungen)

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Abdruck in den Tageszeitungen „Anzeiger für Harlingerland“ und „Ostfriesenzeitung (Ausgabe Aurich)“ oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 40 (Aufsicht)

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Aurich in Aurich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten, sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Anstelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Abgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. (WVG §§ 72, 73)

§ 41 (Zustimmung zu Rechtsgeschäften)

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - a) Aufnahme von Darlehen,
 - b) Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen,
 - c) Verpflichtungen oder sonstige Verträge.
- (2) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern. (WVG § 75)

§ 42 (Verschwiegenheitspflicht)

- (1) Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie der Kassenverwalter sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 43 (Inkrafttreten)

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 02.04.1997 und die danach getroffenen Beschlüsse zur Satzung außer Kraft. (WVG § 58 Absatz 2)

Marcardsmoor, den 01. März 2017

Heyo Fleißner
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Änderung der Satzung des Dränverbandes Marcardsmoor ist gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände am 03.03.2017, Az. I/10-150 63 5, genehmigt worden.

Aurich, den 03.03.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.